



## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der WPI Schweiz

### 1. Bedingungen für alle Leistungen

#### 1.1. Geltung der AGB

Die vorliegende AGB der WORLD PROTECTION International (WPI) gelten, unabhängig von der Rechtsnatur des entsprechenden Vertrags, für alle vereinbarten Lieferungen und Dienstleistungen der WPI Schweiz, sofern nichts anderes ursprünglich oder nachträglich schriftlich vereinbart ist. Geschäftsbedingungen des Käufers, Bestellers oder Auftraggebers werden wegbedungen.

Änderungen und Ergänzungen der AGB bedürfen der Schriftlichkeit. Sollten einzelne Bestimmungen der AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. An Stelle einer unwirksamen Bestimmung gilt diejenige Bestimmung, die der unwirksamen Bestimmung möglichst entspricht und mit dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck des Vertrages vereinbart ist.

#### 1.2. Vertragslücken

Vorrang hat der individuelle Vertrag. Vertragslücken werden primär durch diese AGB, sekundär durch das Obligationenrecht (Gesetz) und tertiär durch solche Bestimmungen geschlossen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck des Vertrages sowie der Ausgewogenheit der vereinbarten Rechte und Pflichten der Vertragspartner am besten entsprechen.

#### 1.3. Zahlungswesen und Verzug

Die Zahlungsfrist beträgt 10 Tage ab Rechnungsdatum. Unberechtigt getätigte Skontoabzüge werden nachbelastet. Bei verspäteter Zahlung hat der Auftraggeber auch ohne Mahnung der WPI Schweiz ab dem 31. Tag einen Verzugszins von 8% p.a. zusätzlich CHF 50.00 pro Mahnung zu entrichten. Der Schuldner hat sämtliche Verspätungsschäden zu tragen. Die Mehrwertsteuer wird zum jeweils gültigen Steuersatz in Rechnung gestellt und offen ausgewiesen.

#### 1.4. Termine

Ein Bestelltermin gilt nur dann als Fixtermin, wenn er explizit als solcher bezeichnet wurde. Werden die notwendigen Voraussetzungen und Vorbereitungsarbeiten zur Erfüllung vom Käufer, Besteller oder Auftraggeber nicht erbracht, ist die WPI Schweiz im entsprechenden Ausmass von der Einhaltung der ihr gesetzten Termine entbunden. Nachfristen sind unter den Parteien abzusprechen oder vom Gericht festzulegen.

#### 1.5. Höhere Gewalt

Fälle höhere Gewalt berechtigen die WPI Schweiz, die Erbringung ihrer Leistungen so lange hinauszuschieben, wie das Ereignis andauert. Solche Terminverzögerungen berechtigen den Käufer, Besteller oder Auftraggeber nicht zum Widerruf oder zur Kündigung des Vertrages und begründen keinen Schadenersatzanspruch. Unter den Begriff der höheren Gewalt fallen alle Umstände, welche weder die WPI Schweiz noch der Käufer, Besteller oder Auftraggeber zu vertreten haben und durch welche der WPI Schweiz die Erbringung der Lieferung oder der Dienstleistung unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert wird, wie z.B. Streik, rechtmässige Aussperrung, Bürgerkrieg, Mobilmachung, nationale Krise, Terrorakte, Unruhen, Naturkatastrophen, Ein- und Ausfuhrverbote, Energie- und Rohstoffmangel, etc.

#### 1.6. Haftung

Die WPI Schweiz haftet, gemäss OR Art. 398 i.V.m. OR 321e, für die getreue und sorgfältige Ausführung der ihr übertragenden Aufgaben. Die WPI Schweiz haftet dem Käufer, Besteller oder Auftraggeber für absichtliche, grobe, grobfahrlässige und vorsätzliche Schädigung, die durch die WPI Schweiz oder von Unterakkordanten im Rahmen des Vertrages eingesetztes Personal schuldhaft verursacht worden sind.

Die direkte Haftung allen Personals der WPI Schweiz gegenüber dem Käufer, Besteller oder Auftraggeber wird wegbedungen. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die WPI Schweiz für Personen- oder Sachschäden im Maximum für CHF 250'000.00 pro Ereignis. Bei Mehrjahresverträgen wird die Haftung auf einen Jahresumsatz des betroffenen Vertrages begrenzt, jedoch max. CHF 5'000'000.00. Bei einmaligen Leistungen oder unterjährigen Projekten wird die Haftung auf 10% des Honorarvolumens beschränkt.

In keinem Fall haftet die WPI Schweiz für Vermögensschäden, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Schaden aus Ansprüchen Dritter gegenüber dem Auftraggeber oder Besteller und andere mittelbaren und unmittelbaren Folgeschäden. WPI Schweiz haftet auch nicht für Schäden infolge rechts- oder vertragswidriger Nutzung ihrer Leistung.

#### 1.7. Abwerbverbot

Der Kunde verzichtet darauf, Mitarbeiter der WPI Schweiz abzuwerben, weder für sich noch für Dritte. Wird ein Mitarbeiter während oder innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Vertrages direkt oder indirekt beim Vertragspartner beschäftigt, so wird eine Ablösezahlung von CHF 50'000.00 pro Mitarbeiter an WPI Schweiz fällig.

### 2. Bedingungen für Lieferungen

#### 2.1. Liefertermine

Sofern ein Liefertermin nicht ausdrücklich als „fix“ vereinbart oder zugesichert ist, gilt er nur annähernd.

#### 2.2. Annahmeverzug

Kommt der Käufer, Besteller oder Auftraggeber mit der Annahme von Waren oder Werken in Verzug, werden diese auf seine Kosten eingelagert oder frei veräussert. Die Nichtannahme von Waren oder Werken bewirkt keinen Aufschub des Zahlungstermins.

#### 2.3. Eigentumsvorbehalt

Waren oder Werke bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum der WPI Schweiz. WPI Schweiz behält sich Rückbau oder Ausbau ausdrücklich vor.

#### 2.4. Prüfung und Gewährleistung

Der Käufer, Besteller oder Auftraggeber hat die gelieferten Waren und Werke umgehend nach Erhalt auf Funktion und Mängel zu untersuchen. Wenn sich ein Mangel zeigt, hat der diesen der WPI Schweiz innert 14 Tagen nach der Lieferung schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige erlöschen die Mängelrechte des Käufers, Bestellers oder Auftraggebers. Erweisen sich gelieferte Waren oder Werke als mangelhaft, kann die WPI Schweiz nach ihrer Wahl die Mängel beseitigen (nachbessern) oder im Austausch mangelfreie Waren oder Werke liefern. Der Käufer, Besteller oder Auftraggeber verzichtet darauf, eine Ersatzvornahme vor zweifacher Nachbesserung geltend zu machen.

### 3. Bedingungen für Dienstleistungen

#### 3.1. Personal, Maschinen und Geräte

Für die vereinbarten Leistungen setzt die WPI Schweiz die erforderliche Anzahl adäquat geschulter und qualifizierter Mitarbeiter oder Dritter ein. Der Auftraggeber oder Besteller ist nicht befugt, Dritt-Leistungserbringer oder dem eingesetzten Personal direkt Weisungen zu erteilen. Der Vertragspartner ist für die Bereitstellung der geeigneten Infrastruktur wie auch von Wasser, Strom und Raum verantwortlich.

#### 3.2. Eigentum, Vertraulichkeit

Die von der WPI Schweiz dem Auftraggeber oder Besteller übergebenen Informationen, Daten und geistigen Werke wie Dokumente, Projekte, Zeichnungen, Konzepte, Programme usw., bleiben Eigentum der WPI Schweiz. Sie dürfen Drittpersonen, insbesondere der Konkurrenz, nicht zugänglich gemacht werden. Alle Informationen, Daten und geistigen Werke, die im Zusammenhang mit einem Vertrag dem Auftraggeber oder Besteller überlassen, neu entstanden oder angefertigt worden sind, werden der WPI Schweiz auf erstes Verlangen hin unverzüglich und vollständig auf branchenüblichen Datenträgern kostenlos ausgehändigt. Die Parteien verpflichten sich über Preise Stillschweigen zu bewahren, während und über die Vertragslaufzeit hinaus.

#### 3.3. Annahmeverzug

Der Auftraggeber oder Besteller haftet der WPI Schweiz für den Schaden, den ihr dadurch zufügt, dass er vertraglich vereinbarte eigene Leistungen als Voraussetzung einer Dienstleistung der WPI Schweiz nicht termingerech erbringt oder wenn er der WPI Schweiz den für die Erbringung einer Dienstleistung notwendigen Zutritt nicht gewährt.

#### 3.4. Gewährleistung

Die WPI Schweiz leistet Gewähr für eine fachgerechte Ausführung der vereinbarten Dienstleistungen. Erweist sich eine Dienstleistung als mangelhaft, so hat dies der Auftraggeber oder Besteller der WPI Schweiz sofort mitzuteilen. Ansprüche aus Dienstleistungen sind innert 30 Tagen schriftlich zu stellen. Für verspätet gestellte Ansprüche trägt der Besteller oder Auftraggeber auch die Beweislast für das Verschulden.

#### 3.5. Zusatzbedingungen für wiederkehrende Dienstleistungen

##### 3.5.1. Preisklausel

Es gelten die zur Zeit des Vertragsabschlusses aktuellen Preisangaben der WPI Schweiz als Basis. Die WPI Schweiz hat das Recht, die Preise jederzeit an die Entwicklung des Nominallohnindex anzupassen.

##### 3.5.2. Kündigungsfrist

Beide Parteien können den Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten auf Ende jedes Monats kündigen.

##### 3.5.3. Zahlungsverzug

Ein Zahlungsverzug berechtigt die WPI Schweiz zur Unterbrechung der vereinbarten oder von ihr zugesicherten Leistungen.

#### 3.6. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand ist der Sitz von WPI Schweiz. Vorbehalten bleiben die zwingenden Gerichtsstände des Gerichtsstandgesetzes vom 24. März 2000 (GestG). Anwendbar ist ausschliesslich schweizerisches, materielles Recht, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Waren- und Dienstleistungskauf (UN-Kaufrecht).